

Neue Eisler-Zeitung

Organ für die Interessen des Eislergewerbes.

Unter Mitwirkung tüchtiger Sachleute herausgegeben von Wilh. Gramm. — Redaction: Louis Jacobs in Hamburg.

Redaction und Expedition: Wilhelminenstraße 20, St. Pauli.

Inserionspreis
pr. dreispaltene Pettzeile
über deren Raum 20 \mathcal{A} .

Die „Neue Eisler-Zeitung“ erscheint wöchentlich einmal und kostet, durch die Post bezogen, 85 \mathcal{A} , unter Kreuzband \mathcal{M} 1.00 pro Quartal. — Das Blatt ist im Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 3619 eingetragen, und nehmen sämtliche Post-Anstalten Deutschlands Bestellungen auf dasselbe entgegen.

Für Anzeigen
Arbeitsmarkt betr., werden
10 \mathcal{A} pr. Zeile berechnet.

Zur Beachtung!

Von der Commission für Abhaltung eines Congresses der freien eingeschriebenen Hilfscaffen Deutschlands sind uns zur weiteren Verbreitung eine größere Anzahl Aufrufe zugestellt, die wir mit der heutigen Nummer an sämtliche Zahlstellen der Central-Kranken- und Sterbecasse der Eisler u. s. w. versandt haben. Um aber die Verbreitung zu einer recht weitgehenden zu machen, ersuchen wir dringend die Ortsbeamten, im Interesse der wichtigen Sache das betreffende Circular den Vorständen aller am Orte befindlichen freien Hilfscaffen zur Kenntnisknahme zu übermitteln.

Die Redaction
der „Neuen Eisler-Zeitung“.

Concurrenz und Ausstellung decorativer Holzsculpturarbeiten in Frankfurt a. M.*)

Der Mitteldeutsche Kunstgewerbeverein in Frankfurt a. M. hatte im Frühjahr dieses Jahres acht Preise für Arbeiten decorativer Holzsculptur ausgeschrieben.

Im Ganzen hatten sich 60 Bewerber aus Deutschland, Oesterreich, der Schweiz und Italien mit zusammen 176 Arbeiten, theils figürlichen, theils ornamentalen Charakters eingefunden.

Bei der Preisvertheilung war das Preisgericht der einstimmigen Ansicht, daß die Arbeiten vorwiegend figürlichen Charakters den ornamentalen Arbeiten an Werth entschieden voranstanden. Dasselbe machte daher von dem im Ausschreiben vorbehaltenen Rechte Gebrauch, für letztere von der Ertheilung eines ersten Preises abzusehen, dafür aber für die figürlichen Arbeiten zwei erste Preise von gleichem Geldwerth, aber mit der ausdrücklichen Bezeichnung eines ersten und eines zweiten Preises, zur Vertheilung zu bringen.

Es erhielten für figürliche Arbeiten den ersten Preis (500 \mathcal{M}) Prof. Hermann Klotz aus Wien (mit allen Stimmen) für eine Kinderbüste; den zweiten ersten Preis (500 \mathcal{M}) Gustav Peters in Berlin für zwei Kinderfiguren in Burbaum; den zweiten Preis (300 \mathcal{M}) Bernhard Schapp in Karlsruhe für einen Rahmen mit figürlichen Sculpturen; den dritten Preis (200 \mathcal{M}) C. Ludwig Sand in München für eine weibliche Halbfigur als Handtuchhalter; den vierten Preis (100 \mathcal{M}) Jos. Holzner

in Wien für eine Knabenfigur als Handtuchhalter.

Für ornamentale Arbeiten wurden die drei nunmehr noch zur Verfügung stehenden Preise wie folgt vertheilt. Es erhielt den zweiten Preis (300 \mathcal{M}) Otto van Benrooy in Karlsruhe für eine geschnitzte Cassette; den dritten Preis (200 \mathcal{M}) Gottfried Mehlh in Karlsruhe für eine kleine ornamentale Füllung; den vierten Preis (100 \mathcal{M}) Jacob Hesser in München für Consolen mit Engelsköpfchen.

Außer den Preisen wurden Ehrendiplome ausgefertigt. Es erhielten ein solches: Carl Fische in München, Franz Böcke in Berlin, Carl Mohr in Frankfurt a. M., Heinrich Manbach in Karlsruhe, Franz Würfel in Wien, Otto Frische in München, Edmund Kieser in Stuttgart, Girolamo Raddi in Venedig, Vincenzo Cadorin in Venedig, Paul Neumann in Görlitz, Rudolf Paetz in Hamburg, J. L. Distelhorst in Karlsruhe, Carl Crifmann in Mannheim, Carl Hess in Karlsruhe, Gustav A. Peters in Berlin, sowie endlich die Ecole Cantonale des Arts industriels in Genf (Schweiz).

Die Sculpturen sind programmgemäß seit Anfang Juni im Local des Kunstgewerbevereins zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt und scheint es nicht uninteressant, einen kritischen Blick in das Ausstellungslocal zu werfen. Letzteres besteht in einem Zimmer mit Oberlicht, welches von dieser Ausstellung vollständig ausgefüllt wird.

Neben einigen wenigen Möbeln und Zimmerausstattungsstücken, wie Uhren, Handtuchhalter, Lüstrweibchen, Wandconsolen, Cassetten u. dergl., haben wir es in der Hauptsache bei dieser Ausstellung mit figuralem und ornamentalem Detailschmuck zu thun. In Bezug auf Anlehnungen an frühere Stile sehen wir Arbeiten in gothischem und Rococo-Stil, auch naturalistisch gehaltene Werke sind vorhanden; die meisten Arbeiten stehen jedoch unter dem Einflusse der italienischen Renaissance. Mit Befriedigung kann bemerkt werden, daß im Wesentlichen eine Spielerei mit Kartuschenwerk nicht vertreten ist. Von Motiven aus der deutschen Renaissance ist hauptsächlich das „Albegerer'sche Blätterwerk“ verwendet. Aus der italienischen Renaissance herrscht das edle „Acanthus-Rankenwerk“ vor, wie wir es in Italien so vielfach im feinsten Marmor tabellos ausgeführt sehen. Auch die berühmten Relief-Acanthusranken von Sanjo-

vino in S. Maria del Popolo in Rom — vielleicht das Vollendetste in dieser Art — befinden sich in Holz geschnitten in der Ausstellung. Vielfach sind die ausstellenden Künstler jedoch über dieses Maß der Feinheit hinausgegangen und haben uns ornamentale Miniaturwerke geliefert, welche allerdings unstreitig zu dem Geschicktesten gehören, was auf diesem Gebiete überhaupt geschaffen werden kann, und sicher zu dem Vollendetsten in correcter Darstellung, was in früherer und neuerer Zeit gearbeitet worden. Abgesehen davon jedoch, daß der Maßstab dieser Ornamente vielfach so klein gewählt ist, daß die Arbeiten dem Zwecke, der Möbelindustrie zu dienen, nicht entsprechen, befriedigt uns die durchschnittliche Leistung der ornamentalen Werke trotz der genannten Vorzüge nicht vollständig. Der Grund dürfte wohl darin liegen, daß uns neben der technischen Vollendung aus denselben nicht auch ein vollendetes, frisches, schöpferisches Kunstgefühl entgegentritt. Alle jene Compositionen, welche nicht im Gefühle der italienischen Renaissance geschaffen sind, treten in der Wirkung zurück vor den daneben befindlichen Arbeiten auf figuralem Gebiet. Besonders bemerklich macht sich dieser Unterschied bei Anwendung verschiedener Farben.

Dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, sind vielfach plastisch farbige Objecte ausgestellt; während jedoch bei den figuralen Schöpfungen die Farbe häufig in feiner Weise angewendet wurde, ist bei den Ornamenten das „Maßhalten“ noch nicht zum Durchbruch gekommen. Die farbige Wirkung derselben ist deshalb häufig noch hart.

Bei Beurtheilung der Wirkung künstlerischer Schöpfungen ist der Umstand zu berücksichtigen, daß stets die Art der Aufstellung derselben, die umgebenden Formen und Farben von Einfluß sind. Die in Frankfurt ausgestellten Arbeiten sind theil in großen, theils in kleinen Formen gehalten; es treten die verschiedensten Töne der Naturhölzer und künstlicher Färbungen auf, von tief dunkel bis zu hell; daneben sehen wir polychrome Werke. Alle diese Arbeiten heben sich nun hier von einem dunkelbraunen Tuche, welches an den Wänden befestigt ist, nicht in gleich günstiger Weise ab, ganz abgesehen davon, daß sie sich gegenseitig häufig in der Wirkung beeinträchtigen müssen. Es liegt im Wesen solcher Ausstellungen begründet, daß mancher Gegenstand in der Wirkung von Form und Farbe Einbuße erfährt.

*) Nach einem Bericht der Badischen Gewerbezeitung.

Wenn wir den Gesamteindruck, welchen die Ausstellung hervorbringt, zusammenfassen, so müssen wir denselben als einen überaus günstigen bezeichnen, da dieselbe trotz mancher Mängel eine immerhin große Menge von Arbeiten vereinigt, welche von bedeutendem Können zeugen.

Arbeiterlisten und Lohnzahlung in den Fabriken der Schweiz.

Hierüber spricht sich Fabrikinspector Schuler (I. Kreis) in seinem Berichte über die Jahre 1884/85 wie folgt aus:

Die Führung der Arbeiterlisten wird außerordentlich häufig vernachlässigt oder ganz unterlassen. Mit Ausnahme eines Falles, wo dies nach mehrmaliger Mahnung aus Trotz geschah, konnte ich mich nie zur Klageführung entschließen, soll aber an der ganzen Einrichtung festgehalten werden, muß ich es künftig thun.

Im Beginn der Berichtsperiode fand ich mehrfach dem Gesetz widersprechende Bestimmungen von Fabrikordnungen. Statt eine Revision derselben durch die genehmigende Behörde zu veranlassen, was gleichbedeutend mit dem Zugeständnis eines früheren Versehens gewesen wäre, bewog ich die Arbeitgeber, von sich aus die nöthigen Schritte zu thun, um eine Correctur anzubringen. Einzelne Cantonsregierungen haben übrigens begonnen, zur Genehmigung vorgelegte Reglemente auch mit dem Wunsch nach Durchsicht derselben zuzusenden. Meine Reclamationen betrafen am häufigsten Artikel, durch welche dem Arbeitgeber zu große Willkür in der sofortigen Entlassung eingeräumt werden sollte oder die sehr zweideutige Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit enthielten.

Wegen Gesetzeswidrigkeit in der Lohnzahlung hatte ich einige Male einzuschreiten. Ich brachte es an einzelnen wenigen Orten nur mit Zuhilfenahme der Behörde dazu, mindestens monatliche Abrechnung und Auszahlung zu erzwingen. Wiederholt wurde mir angezeigt, daß die Zahltag seit längerer Zeit nicht mehr stattgefunden. Trotzdem ich sofort alle nöthigen Schritte that und von den cantonalen Regierungen lebhaft unterstützt wurde, war es meist zu spät. Die Arbeiter kamen durch ihr unverständiges langes Schweigen zu ganz erheblichen Verlusten.

In einem Etablissement wurden den Arbeitern zwischen den Zahltagen Vorschüsse von 5—10 Fr. gemacht, aber nicht in Baar, sondern in Marken, welche der Arbeitgeber, zugleich Ladenbesitzer, bei den Einkäufen seiner Arbeiter an Zahlungsstatt entgegennahm. Am Zahltag wurde dann der volle Lohn ausbezahlt, aber der Betrag für die Marken mußte natürlich sofort zurückerstattet werden. Der Arbeitgeber erblickte darin nur eine Erleichterung des Geschäftsverkehrs, da das Eintragen der Einkäufe in Bücher erspart bleibe. Da es aber auf der Hand lag, daß die Arbeiter, die sonst ausnahmslos beim Arbeitgeber hart verschuldet waren, auf diese Weise gezwungen wurden, ihren Bedarf da zu beziehen, wo die Marken Gültigkeit hatten, ordnete die Cantonsregierung sofortigen Rückzug und Verbot weiterer Ausgabe dieser Werthzeichen an.

Aus dem Canton Schwyz erhielt ich mehr als ein Mal, und zwar nicht nur von Arbeitern, traurige Schilderungen der Lage, in welcher sich verschuldete Fabrikarbeiter befinden, denen ihr ganzer Lohn weggepfändet werden kann. Ich konnte selbstverständlich nur damit trösten, daß hoffentlich bald ein eidgenössisches Betreibungs-gesetz diese grausame Härte beseitigen werde.

Beschwerden wegen ungesetzlich hoher Bußen stellten sich meist als unbegründet heraus. Dagegen hatte ich zuweilen wegen Verwendung der Bußengeldder zu reclamiren. Aus ihnen wurde

nämlich hier und da ein Theil der Prämie für Haftpflichtversicherung — nicht etwa der Versicherung gegen jeden Unfall — bestritten. Ein großes Geschäft ließ alle Bußengeldder in die Tasche des Principals fließen, „da er durch die mit Buße belegten Handlungen geschädigt werde und die Bußengeldder somit ein Schadenersatz für den Arbeitgeber seien“. Meine Reclamationen haben meines Wissens überall genügt, diese Ungesetzlichkeiten zu beseitigen.

Von einiger Wichtigkeit ist eine in neuester Zeit oft besprochene Entschädigungsfrage. Fast sämtliche Stickerreglemente der Schweiz enthalten nämlich die Bestimmung: „Für unentschuldigtes, gänzlich Wegbleiben der Arbeiter ist der Arbeitgeber berechtigt, als Entschädigung für das Stillstehen der Maschine dem Sticker nach Art. 7 des Gesetzes entsprechenden Abzug zu machen.“ Auch hier scheint die Frage aufgeworfen werden zu wollen: Ist's Buße oder Schadenersatz? Durch unbeanspruchte Aufnahme der angeführten Bestimmung in fast anderthalbtausend Fabrikordnungen haben sich alle Regierungen der Cantone mit Stickerindustrie für die letztere Auffassung erklärt; ich meinerseits hatte keine Veranlassung, mich in die auftauchende Streitfrage einzumischen.

Sehr oft gehen mir Klagen über unberechtigte Entlassung ohne Kündigung zu, wobei ich natürlich höchstens Auskunft und Erläuterung über die gesetzlichen Bestimmungen geben kann, mich aber des — oft so stürmisch verlangten — Eingreifens zu enthalten habe.

Änderung des Krankencassenversicherungsgesetzes.

Der Bundesrath hat an die Gemeindebehörden in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden der Krankencassen die Fragen gestellt, ob sich das Bedürfnis herausgestellt habe, den Krankencassen die Möglichkeit zu geben, die dreitägige Carenzzzeit auszuschließen und ob andere Änderungen und Ergänzungen des Krankenversicherungsgesetzes nothwendig wären.

Die Ortsbehörden von München haben in Folge dieser Anregung die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in Erwägung gezogen und sind zu folgenden Beschlüssen gekommen, die wir auszugsweise mittheilen.

Erstens findet man die Bestimmung des § 3 Abschnitt 2, wonach solche Personen von der Krankenversicherung befreit sind, für die der Arbeitgeber vertragsmäßig die Leistung der Krankenversicherung selbst übernimmt, für geeignet, durch Scheinverträge oder dadurch, daß solche Arbeitgeber die Verpflichtung übernehmen, welche sie zu leisten nicht im Stande sind, zur Umgehung des Gesetzes Gelegenheit zu geben. In München wäre solche Gesetzesumgehung zwar nicht festgestellt, aber in anderen Orten wohl vorgekommen. Man hält eine Änderung der Bestimmung des Gesetzes, welche den Uebelstand beseitigt, für sehr schwer und würde lieber für Fortfall der ganzen Bestimmung sein, wenn sich auch hier solche Uebelstände zeigen sollten.

Zweitens würde die Bestimmung des Gesetzes als eine Belästigung der Ortskrankencasse erkannt, wonach nicht der Aufenthaltsort, sondern der Beschäftigungsort die Zugehörigkeit zur Ortskrankencasse begründet. Die Sachlage wird auch unangenehmer für die Ortscassen dadurch, daß als „Beschäftigungsort“ nicht der Ort gilt, wo die Arbeitsstelle liegt, sondern der Ort, wo der Arbeitgeber wohnt, der den Arbeiter annimmt und auslohnt. Man klagt mit Recht: wenn beispielsweise an einem großen Bauwerke, dessen Vollendung vielleicht Jahre in Anspruch nimmt, von einem dabei theilnehmenden auswärtigen Maurer- oder Zimmermeister Arbeiter beschäftigt werden, die an Ort und Stelle des Baues von einem dazu Ermächtigten aufgedungen und entlassen werden, ohne mit dem Ort, an welchem sich der Gewerbesitz des Arbeitgebers befindet, in irgend welche Verbindung zu kommen, so wird doch der Wohnort des Arbeitgebers als Beschäftigungsort im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angesehen, wie der Igl. bayer. Verwaltungsgerichtshof entschieden hat.

Diese Entscheidung stimmt mit den anderen Orts getroffenen Entscheidungen, ist für die Ortscassen aber dadurch sehr lästig, als ihnen hieraus Krankentransportkosten erwachsen, auch die Controle der Kranken erschwert und die ärztliche Behandlung vertheuert wird. Die hiesige Gemeindeverwaltung hat sich das Recht erstritten, durch Verträge mit auswärtigen Ärzten und Apothekern dafür zu sorgen, daß die Casse nicht über das normale Maß in Anspruch genommen wird.

Man wünscht aber eine gesetzliche Bestimmung, wonach solchen Kranken, die eigenmächtig den Bezirk der Ortskrankencassen verlassen und sich so der Controle entziehen, die Krankenunterstützung entzogen wird. Während der Kranker, wenn er mit Erlaubniß der Casseverwaltung den Cassebezirk verläßt, zwar das Krankengeld erhalten soll, aber auf Arzt und Medicin keinen Anspruch hat.

Drittens will die hiesige Gemeindeverwaltung auf die dreitägige Carenzzzeit nicht verzichten, sie hält es sogar für bedenklich, dieselbe auch nur facultativ zu beseitigen, indem sie annimmt, diese Carenzzzeit sei für Bekämpfung der Simulation von schwerwiegender Bedeutung.

Viertens hat man die Meldepflicht der Mitglieder freier Hilfskassen bei der Verwaltung der Ortscassen in Erwägung gezogen. Man fand die Wirkung einer Bestimmung, wonach ferner alle Versicherungspflichtigen bei der Ortskrankencasse anzumelden seien, für sehr fraglich. Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch diese Meldung viel Irrthümer entstehen, da die Arbeitgeber der Mitglieder von Hilfskassen sehr mangelhaft bezeichnet und auch meistens die Erklärung fehlte, ob der angemeldete Arbeiter nun, trotzdem er Mitglied einer eingeschriebenen Hilfskasse ist, auch noch der Ortskasse beitreten wolle.

Die Feststellung der Mitgliedschaft bei einer freien Hilfskasse macht der Ortscassenverwaltung große Schwierigkeiten, während der Arbeitgeber sich durch Ansicht des Cassebuchs jeder Zeit kurzer Hand davon überzeugen kann, ob der Arbeiter noch Mitglied der freien Casse ist oder nicht. Besonders da, wo die Mehrheit der Arbeiter Mitglieder freier Hilfskassen sind, würde durch den Meldezwang eine große Mehrarbeit entstehen.

Die Gemeindebehörden verlangen: daß, falls fragliche Aenderung zum Gesetze erhoben würde, den Casse das Recht ausdrücklich zugesprochen werde, daß die Cassebeiträge ohne jegliche Rückvergütung bis zur Erbringung des Nachweises über den Befreiungsgrund erhoben werden.

(Das wäre freilich ein Schlag gegen die freien Hilfskassen, wie er schlimmer nicht geführt werden könnte. Der Erfolg dieser Bestimmung, wenn sie Gesetz würde, wäre, daß jedes Mitglied einer freien Hilfskasse beim Arbeitswechsel immer mindestens eine Wochenrate Cassebeitrag an die Ortskasse zahlen müßte, ohne dafür irgend eine Leistung von der Casse beanspruchen zu können.)

Fünftens ist noch von allgemeinerem Interesse die Verhandlung darüber, ob von solchen Angehörigen der Ortscassen, die für ihre Familienmitglieder freie ärztliche Behandlung und Arznei erhalten, ein höherer Beitrag gezahlt werden soll. Man findet dieses Verlangen für vollkommen gerechtfertigt. (D. h. der verheirathete Arbeiter soll bei gleichem Verdienst höheren Cassebeitrag zahlen, als der unversehrte. Vom rechtlichen Standpunkte läßt sich dagegen wenig einwenden, vom sittlichen möchte das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeiter wohl dagegen sprechen.)

Sechstens wünscht man in's Gesetz Strafbestimmungen aufgenommen für solche Kranke, die sich den Controlvorschriften nicht fügen, und für solche Personen, die sich bei der Ortskasse anmelden und verschweigen, daß sie schon einer freien Hilfskasse angehören.

Die anderen Punkte behandeln Sachen, die nur für innere Verwaltung der Ortscassen von Werth sind und unseren Leserkreis nicht interessieren. Eine Gereiztheit gegen die freien Casse spricht auch aus diesen Verhandlungen.

Bereine und Versammlungen.

Eberfeld. (Geplante aber vereitelte Ueberrumpelung.) Eine durch den Vorstand der Schreinermeister-Zunft einberufene Tischlerversammlung fand am Freitag Abend im Locale „Alte Post“ zum Zweck der Wahl eines Gesellenausschusses statt. Da wohl den Herren Einberufern die ablehnende Haltung der großen Mehrzahl hiesiger Schreinergejellen zu dieser Sache bekannt sein mochte, war die Einladung erst in der am selben Tage erscheinenden Nummer des „Zügl. Anz.“, welche letzteren bekanntlich nur eine verschwindende Minorität der Gejellen zu ihrer Lectüre erwählt hat, erschienen, dagegen waren die bei Innungsmeistern arbeitenden Gejellen zum Theil persönlich eingeladen. Trotzdem waren, Dank der inneren Organisation der Gejellen, über 50 Personen, von welchen die Mehrzahl nicht bei Innungsmeistern arbeitet, zum Erscheinen der Einberufer erschienen. Der Obermeister Herr Jakob eröffnet die Versammlung und giebt auf Ersuchen den Zweck des Gesellenausschusses bekannt. Nachdem Herr Schopper die Nutzlosigkeit eines derartigen Instituts angeführt, wobei derselbe an die Innungsmeister die Frage richtete, ob diese überhaupt selbst jemals ein Gejellen- oder Meisterstück gemacht oder auch nur im Stande wären zu machen, unternahm es Herr Barthel in wirtschaftlicher, Herr Gewehr in geschäftspolitischer Beziehung die angeblichen wohlthätigen Bestrebungen der Innungsmeister für die Gejellen in ihrer ganzen Tragweite ad absurdum zu führen. Der Obermeister Jakob versuchte

zwar bei einem jeden Redner zu versichern, wie ehrlich und gut sie es mit den Arbeitern meinten, wobei er zugleich bemerkte, falls die Wahl nicht zu Stande komme, es auf eine „andere Art“ gemacht werden würde. Herr Gewehr erwiderte, wie es käme, daß seine (des Obermeisters) Arbeiter, welche schon hinreichend in einer Hilfskasse versichert seien, gegen ihren Willen bei der Ortskrankencasse angemeldet würden. Hierauf wußte Herr Jacobs keine Antwort zu geben. Es wurde nun zur Abstimmung geschritten, ob ein Gesellenausschuß gewählt werden solle, und siehe da, es fand sich nicht eine einzige Stimme dafür. Das Fiaco, welches die Innung zu verzeichnen hatte, wohl einsehend, schloß Herr Jacobs schleunigst die Versammlung. Die Gesellen aber machten wir auf die von dem Obermeister betonte „andere Art“ der Wahl des Gesellenausschusses aufmerksam mit dem Ersuchen, etwaige „Fallstricke“ zu beachten.

Vermischtes.

Zum Congress freier Hilfskassen. Sonntag, den 10. October, trat eine Anzahl von Vorstandsmitgliedern der freien Hilfskassen Offenbachs und Umgegend zu einer Besprechung über die Bescheidung des Congresses in Gera zusammen. Das Resultat der Berathung war, daß die Wichtigkeit der Tagesordnung des Congresses anerkannt wurde und der Beschluß einstimmig Annahme fand, den Congress durch einen resp. zwei Abgeordnete der Stadt und des Kreises Offenbach zu bescheiden. Die Wahl derselben, sowie weitere Beschlüsse sollen in einer am Sonntag, den 17. October, abermals tagenden Versammlung vollzogen werden. R. S.

Erfurt, den 6. October. Eine wunderbare Auflösung dreier Fachvereine enthält folgender Beschluß:

„Erfurt, 29. September. In Erwägung, daß die hiesigen Fachvereine der Schneider, Tischler und Maurer als politische Vereine im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 und deshalb zu erachten sind, weil dieselben in verschiedenen Versammlungen politische Gegenstände erörtert haben, sowie, daß dieselben mit einander und mit den anderen hiesigen Fachvereinen insofern zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten sind, als sie in der vom Buchbinder-Fachverein behufs Gründung einer Centralherberge mit Arbeitsbureau für fremde zureisende Gesellen einberufenen Versammlung vom 3. August 1885 durch Deputirte vertreten waren und an der demnächst in's Leben getretenen Einrichtung noch jetzt durch Controlmitglieder theilhaftig sind; in Erwägung, daß die Vereine somit die ihnen in § 8 des Vereinsgesetzes auferlegten gesetzlichen Beschränkungen überschritten, die Vorsteher sich nach § 16 a. a. D. strafbar gemacht haben, erfolgt hiermit auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen die polizeiliche Schließung der drei Fachvereine.

Die Polizeiverwaltung. Der Oberbürgermeister. Geheime Regierungsrath.

(gez.) Breslau.“

Diese Verfügung ging am 4. October den betreffenden Vorständen zu. Mit Staunen muß man fragen: Wie ist es mit einem Male möglich, die bezüglichen Vereine als politische zu bezeichnen? Warum ist der überwachende Beamte nicht eingeschritten, als die angeblich politischen Gegenstände erörtert wurden?? Warum bezeichnet die Verfügung diese sogenannten politischen Gegenstände nicht näher?? Wie konnte die Behörde die Gründung der Centralherberge durch ihre Genehmigung gutheißen!? Wie kann die Behörde diese angeblich strafbare Verbindung über ein ganzes Jahr lang bestehen lassen?!? Hatte sie nicht jede Sitzung der Controlcommission genehmigt und auch überwachen lassen? Wie ist es möglich, daß nur diese drei Vereine eine ungesetzliche Verbindung eingegangen sein sollen? Sind nicht sämtliche hiesige Fach- und Reiseunterstützungsvereine ebenfalls theilhaftig? Alle diese Fragen müssen sich dem Leser aufdrängen, die oberbürgermeisterliche Verfügung kann daher nur Staunen und Kopfschütteln erregen. Selbstverständlich wird der Beschwerdebeweg beschritten.

Die „schwarze Liste“. Das Dresdener Arbeiterblatt „Sächsisches Wochenblatt“ veröffentlichte vor einiger Zeit eine Liste, welche von Dresdener Baumeistern aufgestellt war und eine Reihe von Namen von Maurern und Zimmergeleuten enthielt, welche — weil sie sich durch ihr Eintreten für die Interessen der Bauarbeiter den Herren Unternehmern unangenehm erwiesen — bei einer Conventionalstrafe von 1000 M. nicht mehr in Arbeit genommen werden dürfen. Hierauf wurde der Redacteur des genannten Blattes von der Staatsanwaltschaft zur Auskunftsertheilung vorgeladen, und hat derselbe die „schwarze Liste“ im Original eingereicht, ebenso ein Exemplar der „Baugewerks-Ztg.“, in welcher das Statut des Verbandes mit der Strafe von 1000 M. für den Uebertretungsfall gegen die „schwarze Liste“ enthalten ist. Es war nun zu hoffen, daß der § 153 der Gewerbeordnung auch einmal eine Anwendung gegen die Herren Unternehmer finden

würde. Diese Hoffnung hat sich aber nicht bestätigt, indem die Dresdener Staatsanwaltschaft diese Maßregel der Baumeister für zulässig und gesetzlich erklärt hat. Der Redacteur des „Säch. Wochenbl.“ erhielt vom Staatsanwalt Dr. Gensel folgendes Schreiben:

„Beschluß des Königl. Amtsanwalts zu Dresden vom 6. September 1886. Die Statuten des Verbandes der Baumeister und Bauunternehmer zum Schutze gegen Strikes zc. bestimmen, daß die Mitglieder des Verbandes diejenigen Arbeiter nicht in Arbeit nehmen dürfen, welche in die schwarze Liste eingetragen sind. In § 6 jener Statuten wird eine Conventionalstrafe argenüber den ungehorsamen Mitgliedern normirt. Diese Fesslungen sind auf Grund der einstimmig erfolgten Beschlüsse aller einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt, sie sind von jedem Einzelnen — frei von Nöthigung — aus eigener Entschließung gewollt. Daß seit dem Erlasse dieser Statuten eine Nöthigung — sei es auch nur eine versuchte — seitens einzelner Verbandsmitglieder gegen die anderen erfolgt sei, ist nicht beantragt. Aus der bloßen Existenz jener Fesslungen kann selbstredend eine nöthigende Absicht einzelner Mitglieder gegen die anderen nicht gefolgert werden. Es muß daher ein Einschreiten nach § 153 der Gewerbeordnung abgelehnt werden. Dr. Gensel.“

Wir wollen nun sehen, was geschieht, wenn ein sächsischer Arbeiter-Fachverein eine schwarze Liste der Meister anfertigt und seine Mitglieder bei Conventionalstrafe verpflichtet, für diese Meister nicht zu arbeiten.

Der skandinavische Fachvereinscongress, welcher kürzlich in Gothenburg stattfand und auf welchem 40 schwedische, 17 dänische und einige norwegische Fachvereine vertreten waren, hat beschlossen, einen alle drei skandinavischen Länder umfassenden Verband der Fachvereine zu begründen. Der weitere Ausbau desselben soll auf einem wahrscheinlich in Kopenhagen 1888 stattfindenden Congress erfolgen. Bestimmt wurde auch, daß die skandinavischen Fachvereinscongreß sich zu internationalen entwickeln können. Weiter wurde beschlossen: Festsetzung des Normalarbeitstages auf acht Stunden, Errichtung von Schiedsgerichten, Unterstützung der Strikes (zu denen nur im Nothfalle zu greifen ist) durch die Fachvereine, Gewinnung von Einfluß der Fachvereine auf die Gesetzgebung, damit die Arbeiter den übrigen Classen der Bevölkerung in politischer Beziehung gleichgestellt werden.

Mainz. Ein hier in Arbeit stehender Schreiner-Geselle hatte seiner Zeit bei der hiesigen Polizeibehörde drei Schuhmachergesellen als Mitglieder einer geheimen socialistischen Verbindung denunciirt. In Folge dieser Anzeige wurde eine Untersuchung gegen die drei Beschuldigten eingeleitet, welche indessen nur zur Folge hatte, daß sich die drei Angeeschuldigten wegen der Verbreitung socialdemokratischer Schriften vor dem Schöffengerichte zu verantworten hatten, von denen zwei zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt, der dritte freigesprochen wurde. In derselben Sitzung hatten sich auch 5 Arbeiter um deswillen zu verantworten, weil sie den Denuncianten durchgeprügelt haben sollten. Das Gericht erkannte aber auf Freisprechung, weil den Angaben des angeblich Geprügelten kein Glaube beizumessen sei.

Kann ein Arbeitgeber einem Arbeiter bei dessen Abgang sein Handwerksgewand voranthalten? Diese für Arbeiter, insbesondere die Bauhandwerker wichtige Frage hat kürzlich das Hamburger gewerbliche Schiedsgericht mit lobenswerther Objectivität entschieden. Wegen Auslieferung einer Hobelbank nebst Werkzeug, sowie Zahlung einer Entschädigung von M. 3.60 für jeden Tag der Voranthaltung klagte ein Tischler-Geselle gegen einen Tischlermeister. Letzterer wollte das fragliche Arbeitsgeräth deshalb nicht ausliefern, weil der Geselle angeblich eine Treppe verpfuscht hatte, die durch andere Hände nachgebessert werden mußte. Das Gericht verpflichtete den Tischlermeister bei M. 10 Strafe, an den Kläger noch am Klage- tage die Hobelbank und das dazu gehörige Handwerkszeug auszuliefern, indem es darauf hinwies, es sei unzweifelhaft, daß die für den Handwerksbetrieb unentbehrlichen Gegenstände der Pfändung nicht unterlägen. Ferner sei das Zurückbehaltensrecht eines Meisters für denselben durch schlechte Arbeit zugefügt und zur Zeit nicht festzustellenden Schaden nach denselben Normen zu behandeln, wie die Pfändung. Das Handwerksgeräth könne nicht dazu dienen, dem Arbeitgeber ein Haftobject für fehlerhafte Arbeiten zu bestellen. Es bleibt dem Widerkläger vorbehalten, seinen Schadensanspruch in einem abgeordneten Verfahren geltend zu machen.

Deutsches Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaftswesen. In Coburg hat vor einigen Tagen der 27. allgemeine Vereinstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften stattgefunden. Dem vom Anwalt der Genossenschaften, Reichstagsabgeordneten Scheuch, erstatteten Bericht entnehmen wir, daß die Zahl der Genossenschaften im letzten Jahre von 3822 auf 4170 gestiegen ist, nämlich 2118 Creditgenossenschaften, 1377 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, 682 Consumvereine

und 33 Baugenossenschaften. Das stärkste Wachstum zeigt sich bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Mitgliederzahl ist auf 1 1/2 Millionen, die geschäftlichen Leistungen der Genossenschaften auf 3000 Millionen Mark, das gesammte Betriebscapital auf 800 Millionen Mark zu veranschlagen, wovon das eigene Capital an Geschäftsanteilen und Reserven 300 Millionen Mark, das angelegtere Capital 500 Millionen Mark betragen dürften. — Das sind scheinbar recht bedeutende Leistungen und doch vermögen sie Nichts gegen das Umsichgreifen der wirtschaftlich-socialen Misere. Die Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften sind und bleiben Palliativmittel, die die „große Krankheit“ hie und da etwas zu lindern vermögen, aber nicht im Stande sind, sie zu kuriren. Könnten sie das, so hätten sie's in der Zeit ihres bald dreißigjährigen Bestehens wohl schon fertig gebracht.

Ein Urtheil über die Wirkungen des Krankencassen-gesetzes fällt der Verwaltungsbericht der von der freien Stadt Hamburg eigens im Anschluß an das Krankenversicherungsgesetz eingesetzten Behörde für Krankenversicherung auf das Jahr 1885, welcher kürzlich vom „Hamb. Correspond.“ veröffentlicht wurde. In Hamburg haben nicht weniger als 63 eingeschriebene Hilfskassen ihren Sitz, welche sämmtlich den Ansprüchen des Krankenversicherungsgesetzes genügen und von denen 39 ihre Wirksamkeit über das hamburgische Gebiet hinaus erstrecken. Darunter befinden sich die bedeutendsten centralen Hilfskassen, für welche von socialdemokratischer Seite lebhaft agitirt wird. Nach dem erwähnten Bericht haben die eingeschriebenen Hilfskassen, obwohl sie bei durchweg gleichen Leistungen im Durchschnitt erheblich höhere Beiträge erhoben haben, als die Ortskrankencassen, zum größten Theil die gesetzliche Rücklage zum Reservefonds für 1885 nicht beschaffen können. Diese Erscheinung wird darauf zurückgeführt, daß die freien Cassen in der Regel freien Arzt und freie Arznei nicht gewähren, sondern von der gesetzlich ihnen gewährten Befugniß Gebrauch machen und statt dessen ein Krankengeld von 3/4 des ortsüblichen Tagelohns an Stelle von 1/2 zahlen. Durch dieses relativ hohe Krankengeld würden die Theilhaber vielfach zur Simulation und zur Ausbeutung der Casse verleitet. Dem gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß von den Ortskrankencassen, Geld statt Arzt und Medicin zu liefern, angegriffen werden. Freier Arzt und Medicin kommen nämlich in der Regel höher zu stehen, als das Viertel des ortsüblichen Tagelohns beträgt. Der Bericht meint, daß die freien Cassen die Concurrenz mit den Ortskrankencassen auf die Dauer nicht werden aushalten können. Da möchten wir uns ein Fragezeichen erlauben. In Hamburg freilich stehen sich die Ortskrankencassen ziemlich gut, dort ist eben ein verhältnißmäßig wohlgenährter kräftiger Arbeiterschlag; dort machen aber die freien Cassen auch Ueberflüsse. Die gefährlicheren Orte für die Cassen sind die großen Industrie-Centren und hier speciell wieder Rheinland und Westfalen. Man lese nur die Abrechnungen der großen Centralcassen und man wird finden, daß die Orte, welche fortgesetzt größere Zuschüsse verbrauchen, mit großer Regelmäßigkeit immer dieselben sind. Daß es den freien Cassen schwer wird, den Reservefonds aufzubringen, ist richtig; der Zeitraum, innerhalb dessen derselbe angesammelt werden muß, ist eben vom Gesetz viel zu kurz bemessen. Ist aber der Fonds erst da, dann decken die Zinsen desselben in den großen Cassen die Verwaltungskosten und die Mitglieder werden dann reichlich ernten, was sie heute säen.

Ein Lehrvertrag hat, einer Entscheidung des Reichsgerichts zufolge, keine verbindliche Kraft, wenn der Lehrling zur Erlernung des betreffenden Handwerks unfähig ist, auch wenn diese Unfähigkeit bereits zur Zeit der Eingehung des Lehrvertrags vorhanden gewesen ist. Diese Annahme folgt aus den Grundprincipien des Vertragsrechts, daß über unmögliche Leistungen Verträge nicht geschlossen werden können.

Maschine und Hand. In welchem Maße die Maschine die Productions-Bedingungen verschoben hat, wird illustriert durch den jüngsten amtlichen Bericht des Arbeitercommissars der nordamerikanischen Union. Danach würden, um damit anzufangen, bei der Fabrication von Ackerbauwerkzeugen 2415 vielseitig geschickte Handwerker nöthig sein, um so viel Product zu liefern, wie jetzt vermittelst Maschine von ganz einseitig geschickten Tagelöhnern, 600 an der Zahl, geliefert wird. Ein Paar Hände arbeiten also jetzt so viel wie früher durchschnittlich 375 Paar Hände. Bei der Anfertigung kleinerer Feuerwaffen verdrängt jetzt ein Mann 44—49 Mann, welche früher dieselbe Arbeit leisteten; bei der Besenmacherei, was früher 3 oder 4, in der Schuhmacherei, was früher 5, bei der Teppichmacherei, beim Spinnen, was früher 75—100, beim Weben, was 10, beim Messen und Bürsten, was früher 15 u. s. w., wobei zu bedenken, daß es vielfach einfache Tagelöhner sind, welche die früher von geschickten Berufsarbeitern gethane Arbeit leisten. Hobelt doch jetzt ein Knabe so viel Holz, wie früher 25 Mann. Das

Weben baumwollener Waaren mit Dampfkraft hat dreimal so viel Weber verdrängt an einem Stuhl, als früher nötig, und ein Weber kann jetzt 2-10 Webstühle bedienen, während früher Einer nur einen bediente.

Brünolein wird dazu benutzt, dem Eichenholz ein altes Ansehen zu geben, resp. Eichenholz-Imitationen hervorzubringen. Dasselbe wird nach der „Maler-Zeitung“ in folgender Weise hergestellt: In einem Kessel werden 7 Th. Leinöl, 2 Th. gemahlene Glätte, 2 Th. Winiun und 1 Th. Weizener auf mögliches Feuer gebracht.

In dem unweit von Königsfeldt in Schlesien gelegenen Bodau hat sich in den letzten 20 Jahren ein selten vorkommender und noch wenig bekannter Industriezweig entwickelt, der es verdient weiteren Kreisen bekannt zu werden. Es ist dies die Schlüsselbildfabrication.

Literarisches.

A. Hartleben's Verlag in Wien, Pest und Leipzig. (Chemisch-technische Bibliothek. Band 25. Dritte Auflage.) Di: Kitten und Klebemittel. Ausführliche Anleitung zur Darstellung aller Arten von Kitten und Klebemitteln für Glas, Porzellan, Metalle, Leder, Eisen, Stein, Holz, Wasserleitungs- und Dampfrohren, sowie der Del-, Harz-, Kautschuk-, Guttapercha-, Gips-, Lein-, Wasserglas-, Glycerin-, Kalk-, Gips-, Eisen-, Zink-Kitten, des Marine-Leims, der Zahnkitten, Peiodeliths und der zu speciellen Zwecken dienenden Kitten und Klebemittel.

Bei Abfassung der vorliegenden dritten Auflage dieses Werkes über Kitten und Klebemittel war das Streben des Verfassers hauptsächlich darauf gerichtet, aus der ungemein großen Zahl von Recepten und Vorschriften, welche auf die Darstellung von Kitten und Klebemitteln für die verschiedenartigsten Gewerbe Bezug haben, jene auszuwählen, welche wirklich empfehlenswerth sind und die sich bei praktischer Anwendung als brauchbar erweisen haben.

Glas und Porzellan zu kitten, und sind aus diesem Grunde die diesbezüglichen Vorschriften mit besonderer Sorgfalt behandelt worden, so daß wohl Jedermann durch dieselben in den Stand gesetzt ist, die Reparatur derartiger Gegenstände selbst vorzunehmen.

Abonnements-Quittung.

Für das 2. Quartal 1886 sind noch nachträglich eingegangen: Aus Duisburg (P.) M. 3.80, Frankfurt (F.) 19, Reib (F.) 2, Schönefeld (G.) 1, Sippehne (W.) 1, Hemmendorf (H.) 1, Reichenbach (M.) 14, Bremerhaven (B.) 1, Homburg v. d. H. (F.) 1.70.

Für das 3. Quartal 1886 sind weiter eingegangen: Aus Wandsbeck (R.) M. 16.70, Kaiserlautern (Fachverein) 21, Hemmendorf (H.) 1, Berlin (G.) 1, Halle (F.) 24.50, Freiburg i. B. (W.) 25.20, Berlin (Sp.) 1, Düsseldorf (G.) 26.60, Köln (W., 2. Rate.) 17, Nachen (A.) 5, Augsburg (M.) 1, Schwab.-Hall (St.) 1.70, Ludwigshafen (R.) 15, Mainz (Sch.) 20, Görlitz (B.) 14.70, Greifeld (F.) 1, Dresden (M.) 1, Arnstadt (G.) 1, Bamberg (L.) 14.70, Durlach (W.) 16, Dresden (Sch.) 45.80, Elbing (G.) 3, Fürth (D.) 33.80, Hannover (Fachverein) 42, Halberstadt (M.) 1, Limburg (H.) 1, Leipzig (R.) 3, Mannheim (M.) 14, Schönefeld (G.) 1, Sippehne (W.) 1, Stuttgart (Fachverein) 60, Straußwitz (G.) 16.50, Schwedt (F.) 1, Wilhelmshaven (H.) 16.80, Verden (D.) 2, Achstetten (D.) 1, Ulm (D.) 1, Zeulenroda (R.) 7, Turhaven (M.) 1, Zug (M.) 1.30, Schafte (H.) 1, Berlin (G.) 32.50, Friesenheim (D.) 2.40, Pforzheim (W.) 8.80, Rathenow (W.) 7, Steinheim (H.) 7.90, Wolfsanger (M.) 1.70, Würzburg (R.) 17.30, Kirchheimbolanden (M.) 1.70, Bremerhaven (B.) 1, Berlin (H.) 2, Baugen (G.) 0.85, Dortmund (G.) 1.

Für das Pflichtexemplar sind noch weiter eingegangen für das 2. Quartal je 55 M aus: A.-ed, Schollene, Seeheim, Wahren, Piefchen, Sauer, Gramma, Reichenbach i. B.

Für das 3. Quartal je 70 M aus: Sulz, Bad Soden, Gundelsheim, Schwenningen, Alsen, Bückingen, Ehingen, Gumbinnen, Heiligenzell, Sebnhausen, Langendiebach, Dirdach, Reustadt b. L., Reutlingen.

Je 55 M aus: Bettenhausen, Gelsenkirchen, Gladitz, Gleiberg, Herbede, Langenberg Leipzig, Plagwitz, Potsdam, Seeheim, Leuchern, Unterköbzig, Untergrüne, Verden, Wolmirstedt, Wahren, Emmerich, Hochheim, Heddesheim, Piefchen, Carlstruße, Striegau. (Fortsetzung folgt.)

Nach immer haben wir mehrere Orts-Expediten und Abonnenten zu verzeichnen, welche trotz wiederholter Mahnung die restirenden Abonnementsbeträge aus früheren Quartalen nicht eingezahlt haben. Wir fordern nun nochmals diese säumigen Zahler auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen, andernfalls wir gezwungen sind, die Namen derselben öffentlich in einer der nächsten Nummern unseres Blattes bekannt zu geben.

Die Expedition der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Anzeigen.

Fachverein der Tischler in Mülheim a. Rh. Der Fachvereins-Vorständen zur Kenntniß, daß von jetzt ab alle Briefe und Sendungen an den ersten Vorsitzenden Joseph Eßes, Wallstraße 5, zu richten sind. Der Vorstand.

Fachverein der Schreiner in Wiesbaden. Consl. Müller, Vorsitzender, Castellstraße 2; alle Correspondenzen sind an diese Adresse zu richten. — Wilhelm Prinz, Cassirer, Röderstraße 18; daselbst wird Rechenunterstützung ausbezahlt von 12-1 und von 8 1/2-9 1/2 Uhr Abends. Die Herberge befindet sich bei Herrn Apel, Gasthaus zur Einheit, Gemeindebadgäßchen 6. Daselbst Arbeitsnachweis von 8-9 Uhr Abends. Wir ersuchen die Kollegen, nur da zu verkehren. Der Vorstand.

Fachverein der Tischler in Dresden. Der neue Curfus im Zeichnungunterricht beginnt nächste Woche. Schüler können sich noch anmelden. Der Vorstand.

95° Politur-Spiritus 95°

offiziere zum Poliren und Auflösen von Schellack, Parz. x. zollfrei per Liter M. 0.40, bei 100 Liter M. 35.00. Max Löbeke, Ottenfau, Fabrik von denat. Spirit. Versand von 20 Liter an.

Wer seinen Absatz erweitern will, inserire in dem praktischen Wochenblatt für Hausfrauen

„Fürs Haus“

(Dresden), welches in einer notariell beglaubigten Auflage von 100000 erscheint. Zeitungspreis für je 10000 Abdrücke 10 M. Für Beilage von je 1000 Circularen 3 M. Probenummer gratis.

Central-Franken- und Sterbe-Casse der Tischler u. s. w. Vertikale Verwaltungsstelle Chemnitz.

Freitag, den 22. October 1886, Abends 7 Uhr: 20-jähriges Stiftungsfest, bestehend in Concert, Gesang vom Männergesangsverein Niederhain und humoristischen Vorträgen, sowie darauf folgender Ballmusik im Saale des Clysiums. Die Mitglieder und Freunde der hiesigen, sowie der nahe gelegenen Verwaltungsstellen werden hierzu freundlichst eingeladen.

Fachverein der Tischler in Dessau.

Sonntag, den 24. October 1886: Ball, verbunden mit Gesang und Vorträgen, im Gasthof zum weißen Schwan, Anfang 6 Uhr. Hierzu ladet Freunde und die benachbarten Fachvereine freundlichst ein. Das Comité.

Hiermit erklärt Unterzeichneter, daß die verschiedenen Ausdrücke gegen den früheren Fachverein von St. Gallen, sowie die persönlichen Angriffe gegen Bürger Giselt, welche in der Aufregung geschehen, zurückgenommen sind und eine Ausöhnung stattgefunden hat.

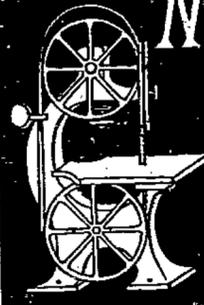
3 bis 4 Tischlergesellen erhalten dauernde Arbeit in Güstrow durch den Arbeitsnachweis des Fachvereins der Tischler bei B. Willmann, Güstrow in Mecklenburg, Gertrudenstraße 19.

Tischler-Werkzeuge

in anerkannt vorzüglicher Güte empfiehlt

H. Himstedt, W. Fiedke Nachf. Hamburg, Niedernstr. 123. (Gegründet 1857.)

Holzbearbeitungs-Maschinen



in bewährter Ausführung als allein. Specialität baut die Deutsch-Amerikan. Maschinen-Fabrik Ernst Kirchner & Co. in Leipzig.

Ueber 5000 Maschinen geliefert

Advertisement for Com. Müller Lithographie and Schenkenditz Druckerei. Includes text: 'LITHOGRAPHIE * Marken- & Kautschukstempel-Fabrik', 'Automat Selbstf. Plattengr. 11 x 38 mm. vernickelt M.1.75', 'Medaillon m. Photog. vernickelt M.1.75', 'Medaillon mit Löwenkopf. vernickelt M.2.25'. Also features a logo with the number 3.

Gastwirthschaft von H. Ramm Düsterstraße Nr. 4, Hamburg. Verkehrs-Local und Arbeits-Nachweis der Schmiede Tischler und Gipsler Hamburgs.